



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

12 JAN 2017

gültig ab: sofort

1-919-17

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines
Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich der
53. Münchner Sicherheitskonferenz**



**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der 53. Münchner Sicherheitskonferenz**

vom 10.01.2017

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Schutzmaßnahme anlässlich der Münchener Sicherheitskonferenz vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen fest:

„ED-R München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 17. Februar 2017, 06:00 Uhr UTC bis zum 19. Februar 2017, 15:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 4000 Fuß MSL und darüber.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern unter Tel. +49 (0)89 97302-133 oder über die Frequenz 122,800 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 122,800 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

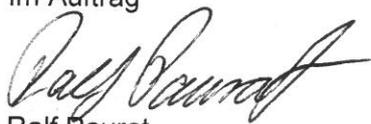
Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 10.01.2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Paurat', written in a cursive style.

Ralf Paurat